

Verkündet am 1. Dezember 1960
Scheibl, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Josef G [REDACTED] in O [REDACTED]
M [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanz-
direktion München,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Dezember 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
14. Juli 1959 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 18. Dezember 1956 gegen 16.20 Uhr mit seinem Lastkraftwagen auf der 8,30 m breiten Bundesstraße 11 in Richtung München durch die Ortschaft Dietersheim. Im Führerhaus dieses Wagens saßen rechts neben dem Kläger der Bauhelfer H. [REDACTED] rechts von diesem der Vorarbeiter W. [REDACTED]. Es herrschte starker Nebel. Der Kläger fuhr mit Abblendlicht.

Als der Kläger in einer mit einer weißen unterbrochenen Linie auf der Fahrbahn - Leitlinie - versehenen Rechtskurve einer Lastkraftwagenkolonne der US-Streitkräfte begegnete, kam er von der Fahrbahn ab, fuhr nach rechts über die Straßenböschung, riß einen Gartenzaun um, und kam zwischen zwei Bäumen zum Stehen. Es entstand schwerer Sachschaden, der Kläger und seine beiden Mitfahrer wurden verletzt. Ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde mangels Beweises eingestellt.

Das Amt für Verteidigungslasten hat den Antrag des Klägers auf Ersatzleistung mit der Begründung abgelehnt, daß nicht ein US-Fahrzeug, sondern der Kläger vorschriftswidrig gefahren sei.

Der Kläger behauptet im vorliegenden Rechtsstreit, ein Fahrzeug der ihm entgegenkommenden US-Kolonne habe die Leitlinie - von ihm als Fahrbahnteiler bezeichnet - überschritten und ihn dadurch gezwungen, plötzlich nach rechts auszubiegen. Dadurch sei es zu dem Unfall gekommen. Er fordert mit der Klage 8.666,45 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit 21. Februar 1957 und ein angemessenes Schmerzensgeld.

Die beklagte Bundesrepublik hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie beruft sich dafür auf die Begründung des

ablehnenden Bescheides des Amts für Verteidigungslasten.

In den Tatsacheninstanzen ist der Kläger unterlegen, weil er nicht den Beweis erbracht habe, daß vorschriftswidriges Verhalten eines US-Fahrers oder die von dessen Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr für den Unfall ursächlich gewesen seien. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hat seinen Ersatzanspruch nach Art. 8 des Finanzvertrags (FV) und der Anlage B zu diesem Vertrag in der Fassung des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II, 301, 381) fristgerecht am 21. Februar 1957 beim Amt für Verteidigungslasten angemeldet und gegen dessen ablehnenden Bescheid vom 3. Januar 1958, zugestellt am 7. Januar 1958, rechtzeitig am 6. März 1958 die vorliegende Klageschrift eingereicht, die demnächst am 28. März 1958 der Beklagten zugestellt worden ist (§ 261b Abs. 3 ZPO).

II.

Das Landgericht hat die beiden Beifahrer des Klägers und einen Handelsvertreter G., der hinter der US-Kolonne hergefahren war, als Zeugen vernommen, und zwar zweimal, zuletzt bei einer Besichtigung der Unfallstelle. Bei der Beweiswürdigung ist es zu folgendem Ergebnis gelangt:



Die Zeugen H [REDACTED] und W [REDACTED] hätten zwar die Darstellung des Klägers vom Unfallhergang bestätigt. Deren Aussage stehe aber die Aussage G [REDACTED] entgegen, die im Zusammenhalt mit den bei der Augenscheinseinnahme getroffenen Feststellungen mindestens den gleichen Beweiswert habe, wie die Aussage der beiden anderen Zeugen. G [REDACTED] sei nach seiner Angabe hinter dem - letzten - Lastwagen der US-Kolonne, von diesem nur durch einen Kleinwagen getrennt, gefahren und habe gesehen, daß der US-Wagen die Leitlinie nicht nach links überfahren habe. An der Glaubwürdigkeit dieses am Rechtsstreit völlig unbeteiligten Zeugen und an der Zuverlässigkeit seiner Aussage bestehe nicht der geringste Zweifel. Die beiden Beifahrer hätten vom Führerhaus aus, unter Berücksichtigung der Schnelligkeit des Unfallgeschehens und der eigenen unmittelbaren Beteiligung daran, jedenfalls nicht besser beobachten können als G [REDACTED], der ein größeres Blickfeld gehabt habe. Bei dieser Sachlage sei eine zur Bejahung der Ansprüche des Klägers hinreichende Überzeugung von einem unfallursächlichen Verhalten der US-Streitkräfte nicht zu gewinnen.

Das Berufungsgericht hat sich dem Ergebnis des Landgerichts angeschlossen. Die vom Kläger in der Berufungsbeurteilung beantragte erneute Vernehmung der Zeugen H [REDACTED] und W [REDACTED] sowie die Vernehmung eines Sachverständigen, Dr. Kuhlitz, der dem Kläger ein zu den Akten überreichtes Gutachten erstattet hatte, hat das Berufungsgericht mit folgender Begründung abgelehnt:

Es könne dahinstehen, ob der Kläger, wie der Zeuge Gimpel behauptete, selbst den "Fahrbahnleiter" - richtig die Leitlinie - in der Kurve nach links auf kurze Zeit überfahren habe. Damit seien sämtliche technischen Berechnungen

unbehelflich, die Dr. Kuhlig zum Nachweis dafür angestellt habe, daß die Angaben des Zeugen G [REDACTED] objektiv nicht richtig sein könnten. Ebenso unbehelflich sei der Beweisanspruch des Klägers, die Zeugen H [REDACTED] und W [REDACTED] erneut darüber zu vernehmen, daß hinter dem angeblich den Kläger bedrohenden US-Fahrzeug mindestens noch ein weiteres US-Fahrzeug nachgefolgt sei. Mit diesem Beweisangebot wolle der Kläger nur die Berechnungen des Dr. Kuhlig belegen und die Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen G [REDACTED] beweisen. Diese Behauptung könne jedoch unterstellt werden. Im übrigen habe der Kläger die erneute Vernehmung der beiden Beifahrer nur zu dem Beweisthema beantragt, daß das US-Fahrzeug tatsächlich nach links über den "Fahrbahnteiler" in die Fahrbahn des Klägers gekommen sei und diesen bedrängt habe. Darüber aber seien die Zeugen bereits zweimal vernommen worden und hätten dabei die Angabe des Klägers bestätigt. Einer wiederholten Bestätigung dieser Aussage bei erneuter Vernehmung dieser Zeugen bedürfe es nicht. Denn es sei zunächst die Frage von entscheidender Bedeutung, ob der subjektive Eindruck, den diese Zeugen bekundeten, zu einem sicheren Nachweis dafür ausreiche, daß der Führer des US-Fahrzeugs sich tatsächlich verkehrswidrig verhalten und dadurch den Unfall des Klägers verursacht habe. Einen derartigen Nachweis aber stellten die Aussagen der beiden Beifahrer nicht dar.

Aus diesen Aussagen könne nur entnommen werden, daß der Zeuge H [REDACTED] offenbar schon erschreckt aufgeschrien und der Kläger den Wagen nach rechts gelenkt habe, als sie die Scheinwerfer des Lastkraftwagens noch in einer Entfernung von über 10 m vor sich sahen, ohne daß dabei die Konturen dieses Fahrzeugs im Nebel erkennbar waren. Unter diesen Voraussetzungen halte der Senat eine sichere Beobach-

52

tung der beiden Zeugen darüber, daß der Führer des entgegenkommenden Fahrzeugs vorschriftswidrig seine Fahrbahn verlassen und den Kläger zu dem plötzlichen Ausweichen nach rechts gezwungen habe, nicht für hinreichend nachgewiesen. Der Kläger könne auch aus anderen, keineswegs fernliegenden Ursachen, insbesondere auf Grund einer eigenen optischen Täuschung im Nebel und wegen des Schreies seines Beifahrers seinen Wagen plötzlich zu weit nach rechts gesteuert haben.

Da auch eine Spurensicherung durch die Polizei nicht erfolgt sei, die am zuverlässigsten Aufschluß über die Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge hätte geben können, sei ein Beweis dafür, daß ein vorschriftswidriges Fahren des entgegenkommenden Fahrzeugführers und der Betrieb seines Fahrzeugs ursächlich für den Unfall des Klägers gewesen seien, nicht erbracht. Das habe zur Folge, daß der Kläger weder unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung, noch nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes Schadensersatzansprüche erheben könne.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts erhebt die Revision Bedenken:

1. Nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils sei anzunehmen, daß das Berufungsgericht das Wesen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO verkannt habe. Es heiße im Urteil, das Berufungsgericht halte eine sichere Beobachtung der beiden Beifahrer nicht für hinreichend nachgewiesen. Einen "hinreichenden Nachweis" kenne das deutsche Zivilprozeßrecht jedoch nicht. Das Berufungsgericht habe, die Möglichkeit freier Beweiswürdigung verkennend, einen "mathematischen" Beweis gefordert. Das sei unzulässig.

- 5 -

Die Revision verkennt hier und bei ihren sonstigen Rügen, auf die im einzelnen noch einzugehen ist, den Sinn des angefochtenen Urteils. Das Berufungsgericht billigt den beiden Beifahrern zu, daß sie von der Richtigkeit ihrer Beobachtungen überzeugt sind und ihre subjektiven Eindrücke schließlich richtig wiedergegeben haben. Mit Recht wertet es aber die Aussagen der beiden Zeugen nicht isoliert, sondern im Hinblick auf die Gesamtumstände. Es berücksichtigt ihren Platz im Fahrzeug des Klägers, die Beschaffenheit der Straße, den Nebel, die Tatsache, daß die Fahrzeuge mit Licht fuhren und den Aufschrei des erschrockenen Beifahrers H. [REDACTED]. Erst auf Grund dieser Gesamtbetrachtung kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß das, was die Zeugen ausgesagt haben, nicht hinreiche, die richterliche Überzeugung zu begründen, der Kläger sei durch ein vorschriftswidrig fahrendes US-Fahrzeug gezwungen worden, plötzlich nach rechts auszuweichen. Diese Würdigung der Gesamtumstände ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Gericht ist dort, wo es Zweifel hat, nicht genötigt, zu sagen, es halte von mehreren Möglichkeiten die eine oder die andere für erwiesen. Es kann, sofern es nur alle Tatumstände in seine Erwägungen einbezogen hat, diese Entscheidung offen lassen und einen Beweis als nicht erbracht ansehen, ohne daß daraus gefolgert werden könnte, es sei sich der ihm eingeräumten Freiheit in der Beweiswürdigung nicht bewußt gewesen.

2. Das Berufungsgericht habe - so führt die Revision weiter aus - bei Würdigung der Aussage des Zeugen H. [REDACTED] daraus Bedenken hergeleitet, daß dieser "zunächst das Ergebnis seiner Wahrnehmung und später diese Wahrnehmung selbst berichtet" habe. Dabei übersehe es, daß ein Protokoll

52

über eine Zeugenvernehmung unter wesentlicher Mitwirkung des Richters zustande komme. Dem ist entgegenzuhalten: Aus der Reihenfolge, in der der Zeuge seine Aussagen gemacht hat, leitet das Berufungsgericht an der von der Revision angegebenen Stelle Bedenken nicht her. Es hebt nur hervor, daß der Zeuge H. [REDACTED] subjektiv den Eindruck gehabt habe, daß beide Lichter des US-Fahrzeugs direkt auf ihn zukämen und daß er daraus geschlossen - aber nicht selbst gesehen - habe, daß dieses Fahrzeug "seiner Ansicht nach" über den "Fahrbahnteiler" hinaus in die Fahrbahn des Klägers geraten sei. Das Berufungsgericht unterstellt gerade, daß dieser Zeuge seine subjektiven Eindrücke wahrheitsgemäß wiedergegeben habe, meint aber, es fehle an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, daß sie auch objektiv richtig waren. Ein plötzlich durch Lichter aufgeschreckter Zeuge könne einer optischen Täuschung erlegen sein, die bei dem damals herrschenden Nebel nahe gelegen habe.

3. Die Revision rügt, an diese Ausführungen des Berufungsgerichts anknüpfend, es fehle in dessen Urteil an einem Hinweis dafür, daß der Zeuge durch die Scheinwerfer des US-Fahrzeugs "schlechthin" aufgeschreckt worden sei. Es handele sich um eine Straße mit lebhaftem Gegenverkehr zur Zeit des Unfalls. Der Schrecken des Zeugen habe nicht auf dem Erscheinen von Lichtern schlechthin, sondern darauf beruht, daß die Lichter direkt auf ihn zugekommen seien. Gerade dieser Eindruck des Zeugen kann aber, wie das Berufungsgericht ausführt, auf einer optischen Täuschung infolge Nebels beruht haben, so daß dann für ein Erschrecken objektiv gesehen, kein Anlaß vorlag.

Die Revision meint in diesem Zusammenhang weiter, es bedeute eine Überspannung der Anforderungen an die Beweisführung, wenn das Berufungsgericht verlange, daß für die Richtig-

keit einer Zeugenaussage besondere Anhaltspunkte bestehen müßten. Eine solche Auffassung führe dazu, daß zunächst jede Zeugenaussage als falsch angesehen werde und der Beweisführer obendrein den Beweis erbringen müsse; daß die Aussage auch objektiv richtig sei. Beobachtungsfehler eines Zeugen seien nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

Das mag richtig sein unter Verhältnissen, die einwandfreie Beobachtungen möglich machen und bei Zeugen, die nicht innerlich vom Geschehen beeindruckt und in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit beeinflusst sind. Wenn aber, wie hier, die Beobachtung durch starken Nebel beeinträchtigt war und der Zeuge sich selbst so unmittelbar bedroht glaubte, daß er aufschrie, dann sind Zweifel daran, daß seine subjektiven Eindrücke objektiv gerechtfertigt waren, nicht zu beanstanden.

Wenn die Revision geltend macht, das Berufungsgericht hätte bei nochmaliger Vernehmung des Zeugen H. feststellen können, ob dieser in der Lage sei, korrekte Beobachtungen zu machen, so verkennt sie, daß die Situation, in der der Zeuge sich zur Zeit der von ihm geschilderten Wahrnehmungen befand, auch bei erneuter Vernehmung nicht einwandfrei wieder geschaffen werden konnte. Bei solcher Sachlage war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, den schon zweimal vernommenen Zeugen nochmals selbst anzuhören.

4. Beim Zeugen W. - so führt die Revision aus - konstruiere das Berufungsgericht einen Gegensatz zwischen seiner ersten und seiner späteren Aussage. Dabei verkenne es, daß die zunächst mehr allgemein gehaltene Aussage nachträglich präzisiert worden sei. Wenn dieser Zeuge zunächst schlechthin gesagt habe, das US-Fahrzeug habe den "Fahrbahnteiler" überfahren und nicht der Kläger, so sei das - "mit den

Augen des Juristen bewertet" - insofern nicht korrekt gewesen, als diese Angaben nur die Schlußfolgerung aus anderen Beobachtungen des Zeugen gewesen seien. Man könne aber von einem Laien nicht erwarten, daß er den logischen Unterschied zwischen seiner Wahrnehmung und dem, was er daraus schließt, jederzeit vor Augen habe. Möglicherweise beruhe diese Unkorrektheit auf der Art der Vernehmung oder der Protokollierung. Es sei nicht möglich, daraus, daß der Zeuge zunächst eine Schlußfolgerung und erst später die dafür maßgebliche Wahrnehmung zu Protokoll gegeben habe, auf die Unzuverlässigkeit der Aussage zu schließen.

Diese Ausführungen der Revision liegen neben der Sache. Es ist nicht so, daß der Zeuge eine "zunächst mehr allgemein gehaltene Aussage nachträglich präzisiert" habe. Seine Aussage, das US-Fahrzeug habe die Kurve geschnitten, es habe den "Fahrbahnteiler" überfahren, ist nicht allgemein gehalten, sondern genau präzisiert. Das Berufungsgericht sagt auch nur, diese Zeugenaussage sei wegen ihrer Widersprüche mit größtem Vorbehalt aufzunehmen. Es hat aber die Aussage nicht schlechthin als unglaubhaft und deshalb unbeachtlich außer Betracht gelassen. Vielmehr hat es sich mit dem, was der Zeuge schließlich als eigene Beobachtung, nicht nur als Schlußfolgerung, aufrechterhalten hat, auseinandergesetzt. Dafür, daß die Vernehmung des Zeugen oder die Protokollierung seiner Aussage unkorrekt oder ungeschickt gewesen wären und dadurch ein falsches Bild entstanden sei, besteht kein Anhalt. Die Revision bringt dazu auch nichts Greifbares vor.

5. Die Revision wendet sich auch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger aus anderen, keineswegs fernliegenden Ursachen als dem falschen Fahren

eines US-Fahrzeugs plötzlich zu weit nach rechts gesteuert haben könne, insbesondere auf Grund einer eigenen optischen Täuschung im Nebel und wegen des Aufschreiens seines Beifahrers. Die Revision meint, wenn dieser Schrei die Folge falschen Fahrens des US-Fahrzeugs gewesen sei, dann schließe dieses Schreien nicht die Haftbarkeit der Beklagten für den Unfall aus, dasselbe gelte vom Nebel, der die Fahrweise des Klägers allein nicht erklären könne. Es müsse vielmehr ein falsches Verhalten des US-Fahrers hinzugetreten sein.

Daß das Schreien des Beifahrers durch falsches Verhalten des US-Fahrers ausgelöst worden sei, sieht das Berufungsgericht jedoch gerade nicht als erwiesen an. Es hält für möglich, daß die Insassen des Wagens des Klägers, der eine Rechtskurve befuhr, im Nebel den Eindruck gewannen, das entgegenkommende Fahrzeug, - das aus einer Geraden in eine Linkskurve einzufahren im Begriff stand - fahre direkt auf sie zu, während es in Wirklichkeit seine rechte Fahrbahnseite nicht verlassen habe. Einer solchen Annahme des Berufungsgerichts stehen weder die Denkgesetze noch die Lebenserfahrung entgegen.

6. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht sei nicht auf die Behauptung des Klägers eingegangen, daß in die verhältnismäßig stark gekrümmte Unfallkurve von München her einfahrende Fahrzeuge fast ausnahmslos den "Fahrbahnteiler" berührten und große Fahrzeuge über dessen "Teiler" kämen. Wenn Fahrzeuge schon bei normaler Sicht eine solche Fahrweise hätten, so müsse das erst recht beim Nebel gelten, wenn eine Kolonne die Kurve befahre und ein etwa abgehängtes Fahrzeug den Abstand aufholen wolle, das dann, dem roten Schlußlicht des vorausfahrenden Wagens nachfahrend, automatisch nach links komme.

Abgesehen davon, daß in der Berufungsbegründung für dieses Vorbringen kein Beweis angetreten worden ist, kann aus dem behaupteten Verhalten anderer Kraftfahrer nicht geschlossen werden, daß auch der US-Fahrer sich so verhalten habe. Das Überfahren einer Leitlinie ist nicht schlechthin verboten. Die weiße unterbrochene Linie darf überfahren werden, wenn es ohne Gefährdung des Verkehrs geschehen kann (Anl. zur StVO A I C 4a). Aus dem Umstand, daß viele etwas tun, was für sie bei normaler Sicht nicht verboten ist, kann schwerlich gefolgert werden, daß der US-Fahrer, der wegen Nebels, wie festgestellt, nur etwa 40 m weit sehen konnte, sich ebenso verhalten habe. Bei solcher Sachlage brauchte sich das Berufungsgericht mit diesem Vorbringen des Klägers nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen. Entsprechendes gilt von dem weiteren, in das Wissen eines Polizeiwachtmeisters gestellten Klagvorbringen, dessen Übergehung die Revision gleichfalls rügt, daß die US-Streitkräfte, die keine Ortskenntnisse gehabt hätten, damals im Manöver gewesen seien und daß diese Manöverkolonne am Unfalltag und zur Unfallzeit zahlreiche weitere Unfälle in dieser Gegend verursacht habe, so daß die Polizei die Unfallaufnahme im vorliegenden Falle wegen Überlastung nur in großer Eile habe durchführen können.

7. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe es unterlassen, die Aussage des Klägers bei seiner polizeilichen Vernehmung zu würdigen, ist deshalb unbegründet, weil diese Aussage sich mit dem deckt, was der Kläger im Rechtsstreit als seine Behauptung vorgetragen hat. Die Revision meint aber weiter, das Berufungsgericht habe es pflichtwidrig unterlassen, den Kläger nach § 448 ZPO als Partei zu vernehmen. Das sei insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil das Berufungsgericht Bedenken getragen

habe, den Aussagen der Beifahrer des Klägers zu folgen. Eine Vernehmung des Klägers konnte indessen nicht weiterhelfen, wenn das Berufungsgericht der Auffassung war, daß dieser das Opfer einer optischen Täuschung geworden sein könne. Das aber ist seine tatrichterliche Überzeugung, die wie dargelegt, revisionsmäßig nicht zu beanstanden ist. Die Abstandnahme von einer Vernehmung des Klägers nach § 448 ZPO brauchte das Berufungsgericht nicht ausdrücklich zu begründen.

8. Die Revision meint schließlich, es seien soviel Umstände dafür dargetan, daß das US-Fahrzeug mit seinen Scheinwerfern direkt auf den Wagen des Klägers zugefahren sei, daß der Beweis des ersten Anscheins für die behauptete Unfallursache spreche. Es könne von einem eingetretenen Erfolg auch auf ein bestimmtes Ereignis als Ursache geschlossen werden.

Letzteres ist richtig (IM Nr. 26 zu § 286 (C) ZPO) und es trifft auch zu, daß dann, wenn ein Geschehen die Folge verschiedener Ursachen sein kann, aber nur für eine dieser möglichen Ursachen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, der Beweis des ersten Anscheins für diese Ursächlichkeit spricht (BGHZ 11, 227). So liegen die Dinge im vorliegenden Fall aber nicht. Das plötzliche scharfe Abbiegen des Klägers nach rechts kann dadurch veranlaßt worden sein, daß das entgegenkommende US-Fahrzeug die Kurve schnitt und den Kläger zum Ausweichen zwang. Es kann aber auch sein, daß der Kläger die Leitlinie überfuhr, so in die Fahrbahn des US-Fahrzeugs kam und deshalb kurz abbiegend auf seine Fahrbahnseite zurücklenken mußte. Schließlich ist möglich, daß beide Fahrzeuge sich auf ihren Seiten der Leitlinie hielten, der Kläger aber im Nebel beim Befahren der Rechtskurve den - irrigen-Eindruck gewann, das aus der Gefaden in die Kurve

einfahrende US-Fahrzeug komme gerade auf ihn zu, oder daß er auf das Schreien seines Beifahrers hin, so wie geschehen, reagierte. Für alle diese Möglichkeiten bieten sich Anhaltspunkte in der örtlichen Situation, in den Sichtverhältnissen bei Nebel und in den Aussagen der verschiedenen Zeugen. Daß bei solcher Sachlage die Lebenserfahrung gerade auf die vom Kläger behauptete Unfallursache hinwiese, läßt sich nicht sagen, so daß auch der Hinweis der Revision auf das Urteil LM Nr. 1 zu § 286 (C) ZPO fehlt. Dem Berufungsgericht kann somit nicht vorgeworfen werden, es habe die Grundsätze des Beweises nach dem ersten Anschein verletzt.

Da die Angriffe der Revision gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung nach alledem nicht durchgreifen und Verstöße gegen das materielle Recht nicht ersichtlich sind, ist die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

*

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Keßler